

Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests



Staufer-Gymnasium Waiblingen
Dienststellenschlüssel: 04104796
Mayenner Str. 30
71332 Waiblingen

Es wird das Vorliegen eines

negativen SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests

positiven SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests

bescheinigt für:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Der Antigen-Schnelltest wurde durchgeführt / beaufsichtigt von

Name: _____ Vorname: _____

Handelsname und Herstellername des verwendeten Antigen-Schnelltests

Lungene Nasenabstrich (nasal)

Boson Biotech Nasenabstrich (nasal)

Hotgen Nasenabstrich (nasal)

Anbio Biotech Spucktest

Diese Bescheinigung ist für den Zeitraum von 60 Stunden ab Testzeitpunkt gültig!

Testdatum: _____ Uhrzeit: _____

Unterschrift: _____

Datenschutzhinweise: Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine Infektion mit einem nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Krankheitserreger. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die testdurchführende Stelle gemäß § 8 IfSG zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet. Dies hat gemäß § 9 Abs. 1 IfSG namentlich zu erfolgen und beinhaltet die Weiterleitung der in diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 9 Abs. 2 g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Bescheinigung ist zugleich das Meldeformular und muss nach Erfolg der Meldung von der testenden Stelle bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt und danach Datenschutzkonform vernichtet werden. Das Formular muss unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden.